

## Ortsrecht

### Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Lünen (Wettbürosteuersatzung) vom 24.04.2015

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Steuererhebung	2
§ 2	Steuergegenstand	2
§ 3	Steuerschuldner	2
§ 4	Bemessungsgrundlage	2
§ 5	Steuersatz	3
§ 6	Mitteilungspflichten	3
§ 7	Entstehung und Beendigung des Steueranspruches	3
§ 8	Entstehung und Beendigung der Steuerschuld	4
§ 9	Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 10	Steuerschätzung, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung	4
§ 11	Mitwirkungspflichten	4
§ 12	Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	5
§ 13	Inkrafttreten	5

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687) hat der Rat der Stadt Lünen in der Sitzung am 23.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Lünen erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### § 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Lünen ausgeübte Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (zum Beispiel an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und / oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

#### § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros(Wettvermittler).
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Bemessungsgrundlage

Bei Wettbüros im Sinne des § 2 wird die Fläche der genutzten Räume in m<sup>2</sup> bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer zugrunde gelegt.

Als Fläche der genutzten Räume gelten die für die Besucher bestimmten Räume, wie z. B. die Fläche der Wettannahme, die Flächen zur Verfolgung der Wettereignisse, die

---

Bereiche für den Getränkeausschank und die Speiseausgabe sowie der hierfür vorgesehene Verzehrereich.

Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnliche Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.

#### § 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat

Bei der Vermittlung von Pferdewetten 100 € je angefangene 20 m<sup>2</sup>

Bei der Vermittlung von Sportwetten 200 € je angefangene 20 m<sup>2</sup>

Bei der Vermittlung von Pferde- und Sportwetten 200 € je angefangene 20 m<sup>2</sup>

#### § 6 Mitteilungspflichten

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Lünen, Steuerabteilung, schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Betreibers (Wettvermittlers)
- b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
- c) die Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4, welche durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen ist und
- d) die Art der Wettangebote.

(2) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne des § 2 hat der jeweilige Betreiber (Wettvermittler) der Stadt Lünen die Fläche gemäß § 4 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich mitzuteilen.

(3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Lünen schriftlich anzuzeigen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteingangs der Mitteilung zu Grunde gelegt.

#### § 7 Entstehung und Beendigung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Inbetriebnahme des Wettbüros.

Der Steueranspruch endet mit der Aufgabe des Betriebs des Wettbüros.

---

## § 8 Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Kalendermonates der Inbetriebnahme.
- (2) Bei Abmeldung durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den gesamten Kalendermonat dem bisherigen Betreiber.
- (3) Bei Abmeldung durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer in voller Höhe für den angefangenen Kalendermonat an.

## § 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Jahresbescheid festgesetzt. Die Steuer ist bis zum 7. Kalendertag eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Die Stadt Lünen ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer je Monat bis zum 7. Kalendertag zu entrichten.
- (3) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

## § 10 Steuerschätzung, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gem. § 3 gegen eine der Bestimmungen der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so werden diese nach § 12 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner gem. § 3 die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gem. § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.
- (3) Die Stadt Lünen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Die Sicherheitsleistung wird mit Ablauf von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Betreiber gem. § 3 und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt ist berechtigt, die genutzten Räume jederzeit in Augenschein zu nehmen. Auf die Bestimmungen der §§ 12 KAG NRW in Verbindung mit 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner gem. § 3 und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Lünen unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

---

§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach den §§ 6 oder 11 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.  
Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.